

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin

Erläuterungsbericht

Stand: Oktober 2001

1. Bestandteile der Planung

- a. - 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin
Planzeichnung M 1 : 5000
- b. – Erläuterungsbericht

2. Rechtliche Grundlage

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf Grundlage:

1. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141),
2. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – BauNVO – in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
3. der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).

Der Geltungsbereich der 1. Flächennutzungsplanänderung beträgt 9,5 ha.
Die Fläche befindet sich südlich des Schulgartengeländes und nördlich der Trasse der Autobahn A20 in Glasin, begrenzt im Westen durch ein Feldgehölz und im Osten durch die Kreisstraße K39.

3. Städtebauliche Planung

Die von der 1. Änderung betroffene Fläche ist in dem seit dem 17.04.1999 rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Glasin als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Durch die Lage der Fläche zwischen Ortsrand und Autobahn A 20 ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr möglich bzw. nicht mehr rentabel.

Die Gemeinde plant, auf der betroffenen Fläche ein Sport- und Freizeitgelände zur Nutzung durch die angrenzende Schule und zur allgemeinen Benutzung, vorrangig für die Einwohner der Gemeinde, zu errichten.

Für die geplante Nutzung ist die Änderung der Fläche in ihrer Ausweisung im Flächennutzungsplan erforderlich.

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung wird als SO - sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitgelände“ (§ 11 BauNVO) ausgewiesen.

Der südliche, an die A 20 angrenzende, Teil wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 1a Abs. 2 BauGB dargestellt.

Zu beachten sind bei der Entwicklung der Funktion eines Sondergebietes (Sport- und Freizeitgeländ) die Nähe der Fläche zur Autobahn A 20 und die damit verbundenen Anbaubeschränkungen und Anbauverbote gemäß § 9 FStrG sowie die vorhandenen Erschließungsleitungen.

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes erfolgt über die K 39.

4. Erschließung

4.1. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die östlich des Plangebietes verlaufende Kreisstraße K 39.

4.2. Trinkwasser

Die Wasserversorgung erfolgt über das Wasserwerk Perniek. Das Plangebiet ist an die Wasserversorgung angeschlossen. Die Hauptwasserleitung verläuft östlich entlang der K 39.

4.3. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung kann durch einen im südlichen Teil des Plangebietes befindliches Kleingewässer erfolgen. Über den notwendigen Ausbau des Gewässers wird in der konkreten Bauleitplanung entschieden.

4.4. Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt in Abstimmung mit dem Zweckverband Wismar. In der Ortslage Glasin befindet sich eine zentrale Kläranlage.

4.5. Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird am Ort vollständig versickert. Es ist eine breitflächige Versickerung anzustreben.

4.6. Elektroenergie

Die Elektroenergieversorgung ist gewährleistet.

4.7. Gasversorgung

Gasversorgung ist im Plangebiet nicht vorhanden.

4.8. Telekommunikation

Die fernmeldetechnische Erschließung ist gesichert.

4.9. Müllentsorgung

Die Müllentsorgung wird über den Landkreis Nordwestmecklenburg abgesichert.

5. Bodendenkmale

Im Plangebiet sind nach heutigem Erkenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung befindet sich ein geschütztes Feldgehölz (Feldhecke) und in der Mitte des Planbereiches ein geschütztes Kleingewässer. Bei beiden Flächen handelt es sich um gemäß § 20 LNatG MV geschützte Biotop, die in der Planzeichnung (Teil A) entsprechend gekennzeichnet sind. Danach sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotop führen können, unzulässig.

7. Flächenbilanz

Gesamtfläche: 9,5 ha

Sonderbaufläche: 9,5 ha

Gebilligt am 06.06.2001

Beitritt zu der Auflage aus der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 31.08.2001, Az. VIII 230e-512.111 58.030(1.Ä.) durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Glinde am 24.10.2001


A. Wittke
BÜRGERMEISTER

22. JAN. 2002

